



## Rundschreiben 4 / 2011

### § 18 b - Genehmigungen

Da weiterhin mit Kontrollen des Fachinspektionsdienstes zu rechnen ist, sollten alle Betriebe noch mal überprüfen, ob für vorhandene oder demnächst benötigte Pflanzenschutzmittel noch Anträge nach § 18 b zu stellen sind. Sammelanträge, die der Ring für mehrere Betriebe gleichzeitig einreicht, sind dabei meist deutlich günstiger als Einzelanträge.

Wenn Sie auf unseren Zulassungslisten ([www.gartenbauberatungsring.info](http://www.gartenbauberatungsring.info)) das gewünschte Präparat nicht finden, sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Berater halten, ob eine entsprechende Genehmigung sinnvoll und möglich ist. Häufig genehmigte Präparate waren bislang:

Acrobat Plus, Decis flüssig, Frupica SC, Teppeki (Weiße Fliegen unter Glas), Switch (Zulassung nur für wenige ausgewählte Kulturen), Sportak 45 EW oder Mirage, Ridomil Gold MZ, Signum, Amistar Opti, Malvin WG bzw. Merpan 80WDG und Shirlan (nur Freiland möglich).

### Stand Genehmigung Off-Shoot-O

Die Genehmigung von Off-Shoot-O nach § 11.2.2. ist vom BVL aktuell negativ beschieden worden. Das bedeutet, dass das Mittel (und schon gar nicht die einzelnen Bestandteile) vorerst nicht eingesetzt werden darf bis eine reguläre Zulassung in Deutschland vorliegt, was nicht vor 2012/13 zu erwarten ist. Die herstellende Firma Kreglinger strebt zwar gemeinsam mit dem Beratungsring Azerca Nord ein Gespräch beim BVL an, um eventuell doch noch eine Genehmigung zu erreichen, ob dies Aussicht auf Erfolg hat, ist aus heutiger Sicht allerdings ungewiss. Für rechtskonforme Produktion muss daher ggf. das Kulturverfahren für die Azaleen angepasst werden. Es müssten möglichst alle Triebe beim letzten Stutzen mechanisch zu stutzen sein, was nur möglich sein wird, wenn der Austrieb vor dem letzten Stutzen genügend Zeit und Platz hatte. Ein zweimaliges Stutzen im letzten Jahr dürfte dann für die meisten Sätze ausscheiden. Dafür kann das Stutzen bei mittleren bis späten Sätzen nach hinten verzögert werden bei gleichzeitig verringertem Heizaufwand. Günstig für gleichmäßigen Austrieb und damit die Option auf Stutzung aller Triebe ist ein möglichst frühzeitiges Zwischenrücken, sofern möglich.

*Quelle: Beratungsring Azerca Nord e.V., Rundschreiben 2*

### Teppeki – Genehmigung nach § 18 a erfolgt

Teppeki (Flonicamid 500 g/kg) hat die Genehmigung nach §18 a zum Einsatz gegen Blattläuse an Zierpflanzen in Gewächshäusern bekommen. Die Anwendung gegen andere saugende Insekten (Weiße Fliegen) und diejenigen an Zierpflanzen im Freiland sind weiterhin nach § 18 b genehmigungsfähig und -pflichtig!

Aufwandmengen gegen Blattläuse in Zierpflanzen:

bis 50 cm Höhe: 70 g/ha in 500 l Wasser;

50 - 125 cm Höhe: 105 g/ha in 750 l Wasser;

> 125 cm Höhe: 140 g/ha in 1000 l Wasser.

Maximal drei Anwendungen pro Kultur und Jahr.

Teppeki hat Kontakt- und Fraßwirkung und verteilt sich akropetal und translaminar in der Pflanze. Das Präparat hat sich in vielen Versuchen als gut pflanzenverträglich erwiesen. Durch seine nützlichlingsschonenden Eigenschaften ist es sehr gut für den integrierten Pflanzenschutz geeignet.

### **Hier blüht der Sommer – Ringwerbung für die B&B-Saison**

Wir freuen uns Ihnen - wie auch im Jahr 2010 - eine neue **Werbelinie für die wichtigste und umsatzstärkste Saison des Jahres** präsentieren zu können. Neben der aktuellen Gestaltung können Sie natürlich gerne auch die Gestaltung des Jahres 2010 bestellen, sollten Sie Ihre vorhandenen Materialien aufstocken wollen.

Wir bieten Ihnen in diesem Jahr:

- ⇒ **Anzeigenvorlagen**
- ⇒ **Flyer, A4/A5**
- ⇒ **Plakate, verschiedene Größen**
- ⇒ **Spannbänder**
- ⇒ **Fahnen**
- ⇒ **Deckenhänger**
- ⇒ **Preisschilder/Thekenaufsteller**

Sollten Sie Interesse am Druck und der Versendung von Direkt-Mailing-Karten auf der Basis unserer Gestaltungslinie haben, stehen wir Ihnen diesbezüglich gerne zur Verfügung und unterbreiten Ihnen Ihren individuellen Kostenvoranschlag. Bitte sprechen Sie Frau Hoyer unter der Tel.-Nr.: 0511-329947 an.

Bitte bestellen Sie mit den beiliegenden Bestellunterlagen bis zum **18. März 2011**, damit der von uns geplante Liefertermin Anfang Ende KW 14 eingehalten werden kann! Die Bestellunterlagen finden Sie anbei! Auch Sonderwünsche nehmen wir gern entgegen – sprechen Sie uns an!



# Bestellung Werbematerial Sommer Gartenbauberatungsring

Einsendeschluss Bestellung 18.03.2011!!! Bitte zurück unter  
 Fax-Nr.: 0511-328847, Preise excl. Steuer und Versand/Verpackung



## 1) Hissflagge Länge 3 x 1,50 m

..... Stück zu 69,- €



## 2) Hissflagge Länge 4 x 1,50 m

..... Stück zu 80,- €



## 3) Spannband (Größe 4 x 1 m), gesäumt, Ösen

..... Stück zu 79,- € (stärkeres Material, farbintensiver)

..... Stück zu 69,- € (Standardmaterial)



## 4) Thekenaufsteller/Preisschilder (1 VE: 50 St.)

DIN A 4: ..... VE 11,90 €

DIN A 5: ..... VE 11,90 €



## 5) Plakate (DIN A 3) VE: 2 St.,

..... VE zu 3,80 €

DIN A 2:	DIN A 1:	DIN A 0:
9,00 €	18,00 €	36,00 € (Poly)
..... St.	..... St.	..... St.



## 6) Deckenhänger

(0,80 x 1,40 m; oben/unten gesäumt)

..... Stück zu 25,90 €



**7) Anzeige/Flyer** Preise richten sich nach Auflage/Änderungen etc. Bitte Kontakt aufnehmen, auch in s/w möglich

\_\_\_\_\_

**Name**

\_\_\_\_\_

**Betrieb**

\_\_\_\_\_

**Datum**

## **Agrarinvestitionsförderprogramm 2011**

In Niedersachsen konnten im Rahmen des AFP seit Oktober 2009 keine Anträge gestellt werden. Laut Mitteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nehmen die Bezirks- und Außenstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Zeitraum vom **24.03.2011 – 06.04.2011** Anträge auf Agrarinvestitionsförderung entgegen.

Es wird kein „Windhundverfahren“ geben, vielmehr werden die Mittel entsprechend festgelegter Investitionsschwerpunkte und innerhalb dieser nach einem Punktesystem vergeben. Zur Verfügung stehen insgesamt ca. 45 Mio. € Fördermittel, davon sollen 60 % in den Schwerpunkt Rinderhaltung, 15 % für Schweinehaltung, 15 % für Ackerbaubetriebe, 5 % für die Geflügelhaltung und sonstige Investitionen, 1 % für die Elbtaulaue und 4 % für den Gartenbau verwendet werden. Für den gesamten Gartenbau stehen somit 1,8 Mio € Fördermittel zur Verfügung.

Bei Punktgleichheit innerhalb der Mittelkontingente bzw. Schwerpunkte entscheidet schließlich das Datum der Baugenehmigung.

Die Öffnung des Programms mag für investitionswillige Gärtner sicherlich eine positive Nachricht sein, zu bedenken ist aber, dass auf Grund der relativ kurzen „Vorlaufzeiten“ von der Bekanntmachung dieser Entscheidung bis zur Antragsstellung, damit zu rechnen ist, dass einige Anträge nicht vollständig fertig gestellt werden können. So muss z. B. für baugenehmigungspflichtige Bauten für den Antrag auch eine Baugenehmigung vorgelegt werden.

Hier nun in Kurzform die wesentlichen Informationen zum Programm:

### Fördergegenstand

Gefördert werden Investitionen in langlebige, bauliche oder technische Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, das für den Antrag benötigte Investitionskonzept und die Betreuung baulicher Investitionen.

### Nicht gefördert werden:

- Maschinen
- Laufende Betriebsausgaben, Ersatzbeschaffungen, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Finanzierungskosten, Beratungskosten oder behördliche Gebühren, die Umsatzsteuer oder unbare Eigenleistungen

### Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Das antragstellende Unternehmen muss sowohl bei Antragsstellung wie auch nach Durchführung der geplanten Maßnahme ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Einkommenssteuerrechts sein.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu wesentlichen Teilen (mehr als 50 % der Umsatzerlöse unter Anrechnung der Beteiligungen in anderen Unternehmen) aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung besteht. Die landwirtschaftlichen Umsatzerlöse werden dabei ins Verhältnis zu der Summe der Umsatzerlöse aller unternehmerischen Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Tätigkeit) gesetzt.

Außerbetriebliche Vermögenswerte, soweit sie den Freibetrag von 100.000,- € übersteigen, sind zur Finanzierung der geplanten Maßnahme einzusetzen. Dies kann besonders bei kleinen Investitionen zu einer Kürzung der Förderung führen.

### Fördervoraussetzung

Es muss eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage der mindestens letzten beiden Buchabschlüsse vorgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die langfristige Kapitaldienstgrenze des Unternehmens vor und nach der Durchführung der Investition über dem tatsächlichen Kapitaldienst liegt.

## Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 20 %, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, des förderfähigen Investitionsvolumen, also die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen (Netto) Ausgaben. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro, das maximale förderfähige Investitionsvolumen innerhalb des Zeitraums 2007 bis 2013 beträgt 1,0 Mio. Euro.

Eigenmittel sind, soweit sie anzurechnen sind und eine Freigrenze von 100.000 Euro übersteigen, zur Finanzierung einzusetzen.

Da zum Antrag umfangreiche Anlagen und Erläuterungen der jeweils geplanten Maßnahme gehören, sollten Interessenten zügig an die Antragsstellung herangehen.

Für Fragen steht Ihnen gerne Herr Baumann unter Tel.-Nr.: 0511 - 329947 zur Verfügung.

## **Ordnungsgemäße Abnahme von Betriebsmitteln (Jungpflanzen, Substrat etc.)**

Gärtner sind Minderkaufleute und unterliegen damit der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht des Handelsgesetzbuches (§ 377 HGB), dies bedeutet:

- mangelhafte Ware ist sofort zu reklamieren, zurückzuweisen oder im Zweifelsfall höchstens unter schriftlichem Vorbehalt zu verarbeiten, wenn kein größerer Folgeschaden zu erwarten ist.
- Verdeckte Mängel sind sofort nach der Feststellung zu melden.
- Reklamation schriftlich mit Einschreiben und Rückschein mit Fristsetzung zur Besichtigung der mangelhaften Ware.

Es kann ohne Fristsetzung Ersatz des Schadens verlangt werden. Wenn der Verkäufer nachweist, dass er den Mangel an der Ware nicht zu vertreten hat, besteht keine Ersatzpflicht. Mängelansprüche für Betriebsmittel verjähren nach 2 Jahren ab Ablieferung bzw. nach einem Jahr, wenn dies in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferfirma festgelegt ist (AGB's prüfen). Achtung - die Verjährung wird durch die schriftliche Rüge nicht unterbrochen! Die Verjährung kann nur durch Klage, Mahnbescheid, selbständiges Beweisverfahren (beim zuständigen Amts- oder Landgericht) oder schriftliche Bestätigung der Aufhebung durch den Lieferanten gehemmt werden.

Rückstellproben von Saatgut, Dünger oder Substrat sind in Originalgebinden vorschriftsmäßig zu lagern. Bei loser Anlieferung von Substraten eine 50 l umfassende Probe im Beisein des Fahrers entnehmen, unterzeichnen lassen und kühl und trocken lagern (mit Lieferscheinkopie). Die Produktion sollte so durchgeführt werden, dass die Betriebsmittel einzelnen Sätzen zugeordnet werden können (Aufzeichnungen, Betriebstagebuch etc.)

### **Was tun im Schadensfall?**

- Vermeiden Sie jegliche Verzögerung beim Erkennen, Melden und Untersuchen der Probleme. Sofort Lieferant, Berater und Versicherungen (eigene Rechtsschutzversicherung und Haftpflichtversicherung des Lieferanten) benachrichtigen.
- Unverzüglich einen Besichtigungstermin mit den beteiligten Parteien vereinbaren (schriftlich!), bei Nichteinhaltung des Termins durch den Lieferanten weiteres Vorgehen ankündigen (Rechtsanwalt kontaktieren).
- Fachlichen Rat über das weitere Vorgehen bei einem unabhängigen Sachverständigen einholen.
- Schadensursache mit Hilfe von Beratung und Kollegen eingrenzen und eigenes Verschulden überprüfen, falls möglich nachvollziehbar ausschließen.
- Untersuchungen der Pflanzen oder Substrate in die Wege leiten.
- Eigene Rückstellproben nicht aufbrauchen.
- Originalgebinde nur unter Zeugen öffnen (oder mit Sachverständigen).
- Beweissicherung durch zusätzliche Rückstellproben.
- Alle Telefongespräche und Gespräche protokollieren.
- Gute, zeitnahe Fotos erstellen.
- Berater um schriftliche Stellungnahmen bitten.

Im Schadensfall ist der Geschädigte zu Schadensminderungsmaßnahmen verpflichtet, d. h. er muss alle Möglichkeiten nutzen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Dazu zählen Maßnahmen wie Ersatzbeschaffungen, Neuaussaat, neue Jungpflanzen, Rohware oder Fertigware zu beschaffen.

Sachverständige sollten immer dann dazu geholt werden, wenn die Gegenseite nicht reagiert oder keinen qualifizierten und unabhängigen Sachverständigen schickt oder die Pflanzen später nicht mehr als Beweismittel dienen können.

Wir, Berater von den Beratungsringen, können den Schaden besichtigen und Stellungnahmen als Zeugen abgeben, als gutachterlicher Beweis reichen diese Maßnahmen im Streitfall nicht aus. Vor einem Gerichtsverfahren eingeschaltete Sachverständige können nur so genannte „Parteigutachten“ erstellen. Das Gericht beauftragt im Verfahren einen neuen Sachverständigen. Da es im selbständigen Beweisverfahren oder nach der Einreichung der Klage vor Gericht, mehrere Wochen oder sogar Monate dauern kann bis der Gerichtssachverständige kommt, empfiehlt es sich bei verderblichen oder veränderlichen Objekten wie Pflanzen, selbst einen Sachverständigen zur Beweissicherung zu beauftragen. Der Sachverständige koordiniert die Beweissicherung und verarbeitet die Daten zu einem gerichtsfesten Gutachten. Die Rechtsschutzversicherungen treten für Sachverständigenkosten erst im Gerichtsverfahren ein.

(Quelle: Mitteilungen Sachverständige im Gartenbau, Dr. A. Kleineke-Borchers, A. Tiedtke-Crede)

Ihre Berater  
Jan Behrens  
Josef Baumann